

RS Vwgh 1993/5/26 92/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/06 Dienstrechtsverfahren
- 63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

- AVG §56;
- DVG 1984 §1;
- VerwaltungskademieG §38 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/24 89/12/0079 1

Stammrechtssatz

Der Direktor der Verwaltungskademie des Bundes hat in erster und der Bundeskanzler in zweiter Instanz in dem von ihnen durchzuführenden "Zulassungsverfahren" lediglich die Tatsache des Vorliegens der Zustimmung der betreffenden Dienstbehörde festzustellen, keinesfalls aber die Gründe, die die Dienstbehörde veranlaßte, gemäß § 38 Z 3 VerwaltungskademieG in einem konkreten Fall die Zustimmung zu versagen, einer Prüfung zu unterziehen. Die Frage, ob eine Dienstbehörde den gesetzlichen Erfordernissen des § 38 Z 3 VerwaltungskademieG im Rahmen der von ihr zu treffenden Entscheidung gerecht wurde oder nicht, ist vielmehr in einem Dienstrechtsverfahren, in welchem der jeweilige Beamte die Möglichkeit hat, eine bescheidmäßige Feststellung seiner Dienstbehörde bezüglich der verweigerten Zustimmung zu begehrn und alle in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsbehelfe bis zur Anfechtung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen, zu klären (Hinweis E 17.10.1979, 921/79, VwSlg 9946 A/1979).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120116.X01

Im RIS seit

25.01.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at